

## **Hinweise zur Durchführung bildungsbezogener Angebote der regionalen Netzwerkstellen im Kontext des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“**

### **Anlass und Ziel**

Aus dem ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ liegen für die Umsetzung bildungsbezogener Angebote mehrjährige Erfahrungen vor. Auf dieser Grundlage können die bildungsbezogenen Angebote im ESF+-Programm in inhaltlicher und organisatorischer Verantwortung der regionalen Netzwerkstellen durchgeführt werden. Diese „Regionalisierung“ soll die Potenzen des Fördergegenstandes besser zum Tragen bringen, indem die Transparenz im Verfahren verbessert, der Verwaltungsaufwand durch eine Pauschalierung minimiert, regionale Schwerpunktsetzungen und Entwicklungsziele berücksichtigt und dadurch die regionale Verantwortung gestärkt werden.

Diese Handreichung dient als Orientierung zur grundsätzlichen Ausrichtung und zum Antrags-/Vergabeverfahren von bildungsbezogenen Angeboten im ESF+-Programm.

Die konkrete Ausgestaltung von Kriterien und Verfahren erfolgt in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt entsprechend regional gesetzter Kriterien durch die regionale Netzwerkstelle mit deren Entscheidungspartnern auf Grundlage der Richtlinie und in Abstimmung mit dem LVWA. Diese Handreichung stellt eine Empfehlung zur Durchführung bildungsbezogene Angebote dar.

### **Prämissen**

1. Unter bildungsbezogenen Angeboten sind einzelne, schulbezogene, zeitlich begrenzte Vorhaben und Projekte zur Erreichung von Schulabschlüssen und zur Sicherung des Schulerfolgs zu verstehen.
2. Die bildungsbezogenen Angebote können Schulen in Kooperation beispielsweise mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mit der Kommune, dem Schulförderverein und/oder anderen Kooperationspartnern nach fachlicher Beratung in der zuständigen Netzwerkstelle beantragen. Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.
3. Innerhalb der Zielstellung des Gesamtprogramms „Schulerfolg sichern“ sollen bildungsbezogene Angebote als zeitnahe und flexibel auf Bedarfe der Schülerinnen und Schüler bzw. der Schulen abgestimmte sozialpädagogische Einzelmaßnahmen zum Einsatz kommen. Dabei sollen, möglichst viele Schülerinnen und Schüler erreicht und ein Beitrag zur Verbesserung ihrer spezifischen Lebenssituation geleistet werden.
4. Im Rahmen des Programms „Schulerfolg sichern“ können Einzelmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schulen sowie schulübergreifend gefördert werden. Die Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Zielgruppenorientierung direkt oder indirekt auf Schulabbrecher, Schulverweigerer und besonders gefährdete bzw. benachteiligte Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sein.
5. Schulen, die bisher keine Unterstützung durch Schulsozialarbeit erhalten, sollen

bei der Förderung von bildungsbezogenen Angeboten stärker berücksichtigt und einbezogen werden.

6. Bildungsbezogene Angebote sind zielrelevant und wirksam, wenn sie konkret auf den Bedarf der jeweiligen Schule abgestimmt sind und unter Beteiligung dieser entwickelt werden.
7. Zur Projektentwicklung und -gestaltung sind eine ganzheitliche Betrachtungsweise unter Einbeziehung des konzeptionellen Ansatzes der Sozialraumorientierung und die Begleitung und Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe, dem Schulverwaltungsamt und weiteren außerschulischen Partnern anzustreben.
8. Gefördert werden vor allem Projekte, die dem Schulerfolg und der nachhaltigen Sicherung qualifizierter Schulabschlüsse dienen. Die Projektinhalte sollen sich an dem Leitbild bzw. dem Schulprogramm der jeweiligen Schule orientieren.
9. Bildungsbezogene Angebote können beispielsweise sein:
  - 9.1 Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern durch:
    - a) Skill-Trainings, z. B. Nachholen versäumten Unterrichtsstoffes oder zusätzliches Bearbeiten und Einüben von Lernstoff, geschlechtsspezifische Fördermaßnahmen für versetzungsgefährdete Schüler,
    - b) Trainings- und Fördermaßnahmen für ausländische Schülerinnen und Schüler, sofern es sich nicht um Sprachförderung handelt,
    - c) Kurse in der unterrichtsfreien Zeit,
    - d) Spezialtrainings, z. B. Einüben von Verhaltensweisen (Kooperationsfähigkeit, friedliches Konfliktlösen usw.) und
    - e) Außercurriculare Angebote und non-formales Lernen.
  - 9.2 Bedarfsorientierter Einsatz zusätzlichen Personals für
    - a) Diagnostik,
    - b) notwendige Clearingverfahren und
    - c) Entwicklung von Unterstützungsprogrammen.
  - 9.3 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Veränderung der Lehr- und Lernkultur
    - a) veränderte Lehr- und Lernmethoden,
    - b) Förderung der Aktivität und Motivation,
    - c) Lehrer als Lernbegleiter,
    - d) Sensibilisierung für Ausprägungen des Schulversagens und des vorzeitigen Schulabbruchs sowie Entwicklung geeigneter Strategien zum Umgang mit Schulversagen („Frühzeitiges Erkennen von Schulversagen, Möglichkeiten der Prävention und der individuellen Förderung“, „Berücksichtigung der Heterogenität der Lernenden“)

- e) gemeinsamer Unterricht,
- f) individuelle Lern- und Entwicklungspläne,
- g) Methoden zur Individualisierung der Bewertung,
- h) Schule als Lern- und Lebensort (Schaffung eines positiven Schul- und Klassenklimas) und
- i) aktive und systematische Elternarbeit.

10. Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Diversität, insbesondere die geschlechterspezifischen Besonderheiten von Jungen und Mädchen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzeptionen einfließen. Die sich in der Vorbereitung und Ausgestaltung der Maßnahmen bietenden Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind durch die Antragsteller gezielt zu nutzen.
11. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind gezielt zu fördern und zu integrieren. Die Sprachkompetenz von Mädchen und Jungen soll verbessert und schulische Qualifikationsdefizite sollen nachgeholt werden.
12. Die für die Umsetzung der bildungsbezogenen Angebote erforderlichen Projektmittel werden den regionalen Netzwerkstellen in Form tatsächlicher Sachausgaben und Mitteln für Honorare zur Verfügung gestellt, die diese in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem öffentlichen Jugendhilfe- bzw. Schulträger, ggf. der Schulaufsicht und anderen regionalen Kooperationspartnern in Form einer Steuergruppe einsetzen.

### **Antragsverfahren und Projektumsetzung vor Ort**

1. Die Projektidee der Schule bzw. des potenziellen Projektträgers wird zunächst unter den folgenden Fragestellungen mit der Netzwerkstelle besprochen und wenn nötig weiterentwickelt.
  - a. Wer ist der Projektträger/wer führt das Projekt durch? Wer ist beteiligt?
  - b. Was genau soll getan werden, wie ist die Ausgangssituation, die Bedarfslage und welche Ziele sollen erreicht werden? Sind diese Ziele bereits mit allen Beteiligten abgestimmt?
  - c. Wie hoch sind in etwa die Kosten des Projekts?
2. Erst nach der Beratung in der regionalen Netzwerkstelle und nach einer positiven Förderempfehlung stellt die Schule bzw. der potenzielle Projektträger den eigentlichen formellen/formlosen Antrag. Ein Antrag ist keine Gewährleistung auf eine Projektförderung.

3. Ist das Projekt aus ESF+-Mitteln des Programms entsprechend den o. g. Prämissen förderfähig, werden die Antragsunterlagen einer Steuergruppe „bildungsbezogene Angebote“ des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt<sup>1</sup> vorgelegt.
4. Die Steuergruppe entscheidet nach einer selbstgewählten Stichtagsregelung, pädagogischen bzw. jugendhilfeplanerischen Kriterien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Förderung der vorliegenden Anträge.
5. Die Antragsunterlagen sind von der Netzwerkstelle zu erfassen und aufzubewahren.
6. Nach Förderzusage darf der Projektträger mit dem Projekt beginnen.
7. Nach Abschluss des Projekts reicht der Projektträger einen Sachbericht zum Verwendungsnachweis bei der Netzwerkstelle ein.
8. Die Netzwerkstelle hat gegenüber der Bewilligungsbehörde über die Gesamtheit aller bildungsbezogenen Angebote einen Sachbericht zum Verwendungsnachweis bzw. Zwischennachweis einzureichen, der eine Kurzdarstellung der geförderten Projekte mit den erreichten Ergebnissen enthält.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung an die Netzwerkstelle gelten die Festlegungen der Förderrichtlinie.

#### **Vergabegrundsätze**

- Die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz müssen bei allen Beschaffungen beachtet werden. Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten.
- Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).
- Beschaffungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) können freihändig vergeben werden. Dazu müssen 3 schriftliche Angebote vorliegen. In der Regel sollten mindestens 5 Angebote eingeholt werden.
- Bei einem geschätzten Auftragswert ab 500,01 € bis 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ist es ausreichend eine nachvollziehbare, formlose Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern durchzuführen.
- Liegt der geschätzte Auftragswert über 25.000 € (ohne Umsatzsteuer), sind die Vorschriften der VOL/A anzuwenden.

- Es ist stets ein Vermerk anzufertigen, welcher den Ablauf der Vergabeentscheidung nachvollziehbar dokumentiert, und darlegt, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde. Der im Vermerk bereits enthaltene Hinweis auf die o.g. Betragsgrenze ist dabei als Begründung für die Wahl der Vergabeart ausreichend. Es ist kurz zu begründen, weshalb die Auswahl auf den Anbieter erfolgt ist (z.B. Eignungsgesichtspunkte wie Vorerfahrungen oder Referenzen). Alle im Vergabeverfahren anfallenden Unterlagen (mit Angeboten) sind geschlossen aufzubewahren. Nach derzeitigem Stand sind alle im Zusammenhang mit der Förderung aus dem ESF+ stehenden Belege der Förderperiode 2021-2027 mindestens bis zum 31.12.2036 aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen immer das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien (Preis, Qualität, Konzept u. a. m.) und deren Gewichtung festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eignungsgesichtspunkte (Vorerfahrungen, Referenzen u. ä.) in die Angebotswertung nicht einbezogen werden dürfen.

Die empfohlene Förderobergrenze je Schule beträgt 2.000 Euro.

